



ALBERT BIRKNER
Managing Partner
CHSH

„NAMING AND SHAMING“

2016 bringt wesentliche Änderungen für börsennotierte Gesellschaften: Am 3. Juli 2016 tritt die Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. April 2014 – MAR) in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Regelungen der Marktmissbrauchsrichtlinie und gilt als Verordnung direkt in den Mitgliedstaaten. Die einheitliche Regelung bezweckt Rechtssicherheit. Das Marktmissbrauchsrecht wird durch die MAR deutlich verschärft: Der Geltungsbereich der im AR wird auf Finanzinstrumente ausgedehnt, die an nichtregulierten multilateralen Handelssystemen (MTF) zugelassen sind. Dies betrifft in Österreich Emittenten im Marktsegment „Dritter Markt“, sodass diese nunmehr etwa auch ad hoc publizitätspflichtig sein und Directors’-Dealings-Meldungen abzugeben haben werden. Das Verbot des Insiderhandels galt nach dem Börsengesetz bereits bisher für Emittenten des dritten Markts. Sämtliche weitere Regelungen in Bezug auf „Market Sounding“, „Momentum Ignition“ oder „Phishing“ dienen der Prävention des Marktmissbrauchs. Die MAR-Verordnung bringt eine empfindliche Verschärfung der Sanktionen für Rechtsverstöße sowie die Verpflichtung für Emittenten zu öffentlichem „naming and shaming“.